

Hauptsatzung der Stadt Usedom vom 06. August 2009

(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 09 vom 02.09.2009)

*zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Usedom vom 20. Mai 2010

(veröffentlicht auf der Homepage <http://www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/usedom.php> am 21.05.2010)

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Usedom besteht aus den Ortsteilen Usedom, Gellenthin, Gneventhin, Karnin, Kölpin, Mönchow, Ostklüne, Westklüne, Paske, Voßberg, Welzin, Wilhelmsfelde, Wilhelmshof und Zecherin.
Sie gehört dem Amt Usedom-Süd an.
- (2) Die Stadt Usedom führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (3) Das Wappen zeigt: „In Silber ein rechtsgewendeter blauer Bügelhelm mit goldener Helmkrone und einem natürlichen Pfauenfederbusch; auf dem Schild ein gekrönter Bügelhelm mit blau-silbernen Decken und einem von zwei blau-silbernen Fähnchen eingeschlossenen Pfauenfederbusch“.
- (4) Die Flagge der Stadt Usedom ist quer zur Längsachse des Flaggentuches von Blau, Weiß und Blau gestreift. Die blauen Streifen nehmen jeweils ein Fünftel, der weiße Streifen nimmt drei Fünftel der Länge des Flaggentuches ein. Auf der Mitte des weißen Streifens liegt das Stadtwappen, das zwei Drittel der Höhe des Flaggentuches einnimmt. Die Länge der Flagge verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „STADT USEDOM“.
- (6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner einberufen. Eine Einwohnerversammlung ist mindestens einmal je Legislaturperiode durchzuführen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertreterersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen.

Die Stadtvertretung kann, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertreterersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 Hauptausschuss

- (1) Die Stadt Usedom bildet einen Hauptausschuss.
- (2) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.
- (3) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier Stadtvertreter an.
- (4) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden.
- (5) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen innerhalb folgender Wertgrenzen:

1.	Vertragsabschlüsse für einmalige Leistungen	5.000,00 € bis 10.000,00 €
2.	Vertragsabschlüsse für wiederkehrende Leistungen	1.000,00 € bis 2.500,00 € pro Monat
3.	überplanmäßige Ausgaben	5.000,00 € bis 10.000,00 € je Ausgabenfall
4.	außerplanmäßige Ausgaben	5.000,00 € bis 10.000,00 € je Ausgabenfall
5.	Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken	5.000,00 € bis 10.000,00 €
6.	Kreditaufnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes	50.000,00 € bis 400.000,00 €
7.	Abschluss von städtebaulichen Verträgen	10.000,00 € bis 50.000,00 €

- (6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 4 zu unterrichten.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 5 Ausschüsse

(1) Die Stadtvertretung bildet neben dem Hauptausschuss weitere beratende Ausschüsse nach § 36 KV M-V.

(2) Die Ausschüsse setzen sich aus Stadtvertretern und sachkundigen Einwohnern zusammen.

(3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Bauausschuss	Bau- und Bauplanungsangelegenheiten, Zusammensetzung: 4 Stadtvertreter und 3 sachkundige Einwohner
Sozialausschuss	Sozialwesen, Seniorenbetreuung, Zusammensetzung: 3 Stadtvertreter und 2 sachkundiger Einwohner
Kultur-, Sport- und Tourismusausschuss	Angelegenheiten aus Kultur, Sport und Tourismus Zusammensetzung: 4 Stadtvertreter und 3 sachkundige Einwohner

(4) Die Sitzungen des Sozialausschusses und des Kultur-, Sport- und Tourismusausschusses sind öffentlich. § 3 Absatz 2 dieser Hauptsatzung gilt entsprechend. Die Sitzungen des Bauausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Gemäß § 36 Abs. 2 S. 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus drei Stadtvertretern zusammen. Er tagt nicht öffentlich.

§ 6 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 4 Absatz 5 dieser Hauptsatzung.

Er entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL bis zum Wert von 2.500,00 € und nach VOB bis zum Wert von 5.000,00 €.

(2) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 4.000,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000,00 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.

(3) Der Bürgermeister entscheidet über:

1. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben, die für die planerischen Entscheidungen der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind),
2. die Genehmigungen nach § 173 Abs. 1 BauGB,
3. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

Er ist zuständig, wenn das Vorverkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nicht ausgeübt werden kann.
Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

§ 7 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Stadtvertretung
 - der Ausschüsse
 - der Fraktionenein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme aus Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Entschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit in Höhe von 20,00 €
- (5) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.
- (6) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 830,00 €/Monat.
- (7) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters eine entsprechende Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung gewährt.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch Internet, zu erreichen über den Link „Ortsrecht“ über die Homepages des Amtes Usedom-Süd unter:
www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/usedom.php
Unter der Anschrift Amt Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom kann sich jedermann Satzungen der Stadt Usedom kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt Usedom liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen des

Amtes Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachungen). Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse, vereinfachte Bekanntmachungen sowie Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:

Usedom	Markt 1
Gellenthin	Dorfstraße 21
Karnin	Dorfstraße 2a
Welzin	Dorfstraße Bushaltestelle
Zecherin	Dorfstraße 11

§ 9 Ortsteilvertretungen

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.